

# **Satzung des Kampfsportverein Jitoku e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

1. Name des Vereins; Geschäftsjahr
  - 1.1 Der Verein trägt den Namen "Kampfsportverein Jitoku e. V."
  - 1.2 Der Sitz des Vereins ist Neudietendorf.
  - 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha eingetragen.
  - 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  - 1.5 Das Gründungsdatum ist der 30. April 2003.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere der Kampfkünste, der Gesundheit und der erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte.
3. Der Zweck des Vereins ist zudem die Förderung der Bildung, mit dem Ziel eines friedlichen Miteinanders und der Toleranz aller gesellschaftlichen Gruppen und Individuen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

  - den Aufbau und die Förderung von Gruppen, Kursen und Lehrgängen im Bereich der Kampfkünste,
  - Selbstverteidigung, der Bewegung und Gesundheit,
  - die Durchführung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen, die den o. g. Zielen zuträglich sind,
  - die regionale, nationale und internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Vereinen und Gruppen, die gleiche Ziele verfolgen,
  - dem Bestreben im Breitensport wie auch im Leistungssport tätig zu sein

## **§ 3**

### **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können Personen beitreten, die die Zwecke des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung billigen und fördern wollen.
2. Der Vorstand entscheidet über alle schriftlichen Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung trifft die Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende oder durch Tod.
4. Wenn eine Person gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann sie mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Widerspruch eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Es gibt aktive und fördernde Mitgliedschaften. Die aktive Mitgliedschaft beinhaltet insbesondere das Recht über alle Belange des Vereins während der MV abzustimmen. Eine fördernde Mitgliedschaft berechtigt lediglich zur Rede während der MV.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist im ersten Quartal eines jeden Jahres vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn es von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangt wird. Auf dieser außerordentlichen MV werden nur die Dinge des eingegangenen Antrages behandelt. Eilanträge zur außerordentlichen MV sind nicht zulässig.
3. Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch die/der Vorsitzende/n bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladefrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einreichung von Ergänzungen und/oder Anträgen zur Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem bekanntgegebenen Termin möglich. Verspätete Anträge und Eilanträge müssen vom Vorstand genehmigt werden. Eilanträge und Änderungsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
4. Die MV als oberstes Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, insbesondere der Wahl des Vorstandes, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der MV sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die MV entscheidet auch über: - den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde, - den Jahresplan, - die Aufgaben des Vereines, - die Höhe der Beiträge, - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, - Satzungsänderungen, - Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsgemäß einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die nicht erschienenen Mitglieder.
6. Die Beschlussfassung auf der MV erfolgt durch offene Abstimmung. Wünscht ein stimmberechtigtes Mitglied das geheime Wahlverfahren, so ist dem zu entsprechen. Für Beschlüsse genügt eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen; der/dem Vorsitzende/n, der/dem Stellvertreter/in und der/dem Schatzmeister/in des Vereins.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertreter/in und den/die Schatzmeister/in vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils einzeln.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der MV gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis seine Nachfolger/innen gewählt sind.
4. Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die laufenden Geschäfte. Er hat die Aufgabe der Vorbereitung und Einberufung der MV. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt sie aus. Er kann die Aufgaben der Geschäftsführung an eine oder mehrere Mitglieder aufteilen zu seiner Unterstützung.
5. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche und Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben. Über deren Höhe entscheidet die MV. Es ist die Aufgabe des Vorstandes die Mitgliederbeiträge den finanziellen Möglichkeiten und Erfordernissen des Vereins anzupassen. Sozial schwächer gestellte Mitglieder sind nach den Möglichkeiten des Vereins zu entlasten.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
8. Die in Vereinssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Schriftführer/in der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern öffentlich zu machen.
9. Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
10. Die Vorstandsmitglieder arbeiten in ihrer Funktion als Vorstand ehrenamtlich. Zusätzliche Tätigkeiten als Übungsleiter/innen sind hiervon jedoch nicht betroffen.

## **§ 7**

### **Die Vereinsauflösung**

1. Eine Auflösung des Vereins kann durch 3/4 Mehrheit der Anwesenden einer MV beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft, die ähnliche Zwecke wie der Kampfsportverein Jitoku e. V. zu ihrer Aufgabe gemacht haben und gemeinnützig sind übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Über die Vergabe und Bestimmung des Empfängers entscheidet die MV.

- Sebastian Frank

- Christian Zink

- Sabine Kretzschmar

- Fabian Frank

- Robert Calließ

- Hagen Grossmann

- Anne Kretzschmar

- Anke Kirscht